

Stellungnahme

**Gesetz zur Modernisierung des Befristungsrechts
im Wissenschaftsbereich**
Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/8281)

05.10.2026

1 Einleitung

Für den akademischen Heilberuf Psychotherapeut*in ist es essenziell, dass Berufsangehörige die Psychotherapie auch als Wissenschaftler*innen weiterentwickeln. Psychotherapeut*innen sind zentrale Akteur*innen in der Grundlagen-, Therapie- und Versorgungsforschung zu psychischen Erkrankungen sowie in der Forschung zu den Wechselwirkungen zwischen körperlichen Erkrankungen und psychischen Prozessen. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt daher die Regelungen zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG), die die Vereinbarkeit einer Weiterbildung von Psychotherapeut*innen mit einer wissenschaftlichen Qualifizierung deutlich verbessern.

Psychotherapeut*innen brauchen angemessene Rahmenbedingungen, um sich zunächst im Studium klinisch-praktisch und wissenschaftlich für die Versorgung und die Forschung zu qualifizieren. Dabei gehört es zum Wesen eines akademischen Heilberufs, in Forschung und Lehre insbesondere auch von Angehörigen des eigenen Berufes angeleitet zu werden. Daher setzt das 2019 im Psychotherapeutengesetz geregelte Studium voraus, dass Lehrende neben der wissenschaftlichen Qualifikation auch eine Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in haben. Dies gilt vor allem auch für Hochschullehrer*innen, die im Rahmen ihrer Professur eine Hochschulambulanz leiten. Eine Vereinbarkeit von psychotherapeutischer Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung ist somit zwingend, damit Berufsangehörige nach dem Studium die eigene Fachdisziplin weiterentwickeln und als Lehrende die Erkenntnisse an den akademischen Nachwuchs weitergeben können. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich werden dafür wichtige Weichen gestellt, die es Promovierenden und Postdoktorand*innen auch im Bereich Psychotherapie ermöglichen, eine wissenschaftliche Qualifizierung und eine psychotherapeutische Weiterbildung besser miteinander zu vereinbaren.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass mit der Gesetzesänderung der Begriff „Fachpsychotherapeut“ im geltenden Recht durch eine Definition mit Verweis auf § 95c SGB V ersetzt wird und abweichend von Ärzt*innen der Geltungsbereich des Gesetzes bei Psychotherapeut*innen künftig an das Sozialrecht gekoppelt werden soll. Auf diese Änderung sollte verzichtet werden.

2 Änderungen des ÄArbVtrG tragen zur Vereinbarkeit von Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung bei

Die BPtK begrüßt den im Kabinettsentwurf vorgenommenen Wegfall des Anwendungsvorrangs des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vor dem ÄArbVtrG sowie

den Einbezug einer wissenschaftlichen Qualifizierung neben einer Weiterbildung als sachlichen Grund für eine Befristung (Ergänzung in § 1 Absatz 1 ÄArbVtrG). Befristete Arbeitsverträge mit medizinischem und psychotherapeutischem Personal sind nach dem ÄArbVtrG damit auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass der sachliche Anwendungsbereich des ÄArbVtrG nicht auf die ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildung außerhalb von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere auf Krankenhäuser kommunaler, kirchlicher oder freier Träger beschränkt ist. Der Wegfall des Anwendungsvorrangs des WissZeitVG ermöglicht es den Hochschulen, ihre auch in den Heilberufekammergesetzen der Länder ausdrücklich hervorgehobene Rolle als Einrichtungen der klinischen Weiterbildung wahrzunehmen.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Befristung nach § 1 Absatz 4 um maximal zwei Jahre durch den neu eingefügten Absatz 4 a macht es dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie möglich, sich gleichzeitig an einer nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften als Hochschule oder Forschungseinrichtung anerkannten Einrichtung oder an einer Hochschulklinik nach § 108 Nummer 1 SGB V wissenschaftlich zu qualifizieren und einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildung nachzugehen. Der höhere Zeitbedarf, den eine parallele oder konsekutive wissenschaftliche und klinische Qualifizierung (Weiterbildung) mit sich bringt, wird dadurch berücksichtigt.

Die BPtK begrüßt diese Verlängerungsmöglichkeit grundsätzlich. Die vorgesehene Verlängerung um maximal zwei Jahre wird den besonderen Bedürfnissen bei einer Kombination von wissenschaftlicher Qualifizierung und Weiterbildung jedoch nicht in allen Fällen gerecht. Eine Verlängerung der Befristungsmöglichkeit um bis zu drei Jahre würde nach Einschätzung der BPtK den tatsächlichen Qualifizierungsverläufen besser Rechnung tragen.

Die BPtK begrüßt darüber hinaus die Erweiterung der Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Arbeitsverträge insbesondere bei familien- und pflegebedingten Ausfallzeiten sowie weiteren Unterbrechungen. Dies trägt zu verlässlicheren Rahmenbedingungen für die Verbindung von Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung bei.

3 Änderungsbedarf in § 1 Absatz 6 ÄArbVtrG

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des ÄArbVtrG auf Psychotherapeut*innen, deren Beschäftigung der Spezialisierung oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung dient,

trägt dem Umstand Rechnung, dass Psychotherapeut*innen wie auch Ärzt*innen weitere Zusatzqualifikationen erwerben können. Sie wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Unverständlich ist jedoch die Vermeidung des Begriffs „Fachpsychotherapeut“. Die Begriffe „Facharzt“ und „Fachpsychotherapeut“ werden gleichermaßen und eindeutig auf der Grundlage der Heilberufekammergesetze und Weiterbildungsordnungen verliehen. Für Ärzt*innen wird der Begriff „Facharzt“ in § 1 Absatz 1 genutzt. Bei Psychotherapeut*innen wird dagegen in § 1 Absatz 6 auf die Bezeichnung „Fachpsychotherapeut“ verzichtet und stattdessen eine Definition mit Verweis auf § 95c SGB V verwendet. Ein gleichlautender Verweis für Ärzt*innen auf § 95a SGB V ist im Gesetzestext nicht enthalten.

Das bedeutet, dass – anders als bei Ärzt*innen – Fachgebietsweiterbildungen von Psychotherapeut*innen künftig nur dann in die Regelung eingeschlossen sind, wenn sie zu einem Arztregistereintrag führen. Damit würden nur bei Psychotherapeut*innen und nicht bei Ärzt*innen die erweiterten Befristungsmöglichkeiten des ÄArbVtrG an das Sozialrecht gekoppelt. Diese Einschränkung gegenüber der geltenden Regelung ist nicht nachvollziehbar und nicht erforderlich. Die BPtK regt daher folgende Änderung an:

Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 4

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Beschäftigung eines Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten ~~nach § 95 c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch~~ oder im Rahmen des Erwerbs einer Zusatzbezeichnung.“

Begründung:

Absatz 6 gewährleistet die Anwendbarkeit des ÄArbVtrG auch auf Psychotherapeut*innen im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in. Die Nutzung des Begriffs „Fachpsychotherapeut“ gewährleistet den Gleichklang der Formulierung für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen im ÄArbVtrG und vermeidet Missverständnisse insbesondere bezüglich der rechtlichen Grundlage der Anerkennung der Bezeichnungen.

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in und die entsprechende Anerkennung richten sich nach den Heilberufekammergesetzen der Länder und den Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammern. Einer zusätzlichen Anknüpfung an die sozialrechtlichen Voraussetzungen des § 95c SGB V bedarf es daher nicht.